

Eine Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 1666 BGB

liegt vor, wenn Minderjährige durch körperliche oder seelische Misshandlung, durch sexuellen Missbrauch oder durch körperliche, seelische oder geistige Vernachlässigung in ihrem Wohl gefährdet werden und die Eltern nicht gewillt oder in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden.

Formen der Kindeswohlgefährdung

Vernachlässigung der Grundversorgung des Kindes, z. B.:

- wird das Kind mangelhaft versorgt, gepflegt und ernährt; hat es kein eigenes oder ein stark verschmutztes Bett; ist es für die Witterungsverhältnisse unangemessen gekleidet; ist es sehr dünn und blass; bettelt es bei Nachbarn um Essen oder durchsucht Mülltonnen; erhält es nicht die notwendige ärztliche Behandlung

Vernachlässigung der Fürsorge und Aufsicht, Verwahrlosung der Wohnung, z. B.:

- in der Wohnung des Kindes finden regelmäßige Feiern bis in die späte Nacht statt (damit verbunden laute Musik, Anwesenheit vieler Personen, hoher Alkoholkonsum, Zigarettenqualm)
- die Eltern lassen ihr Kleinkind allein in der Wohnung bzw. lassen ihr Kind über längere Zeit allein in der Wohnung
- das Kind schreit ausdauernd in der Wohnung oder im Treppenhaus, ohne dass die Eltern darauf reagieren
- das Kind holt seine alkoholisierten Eltern abends aus der Gaststätte ab
- aufgrund ihrer Suchtmittelabhängigkeit sind die Eltern generell nicht in der Lage, in der erforderlichen Weise für ihr Kind zu sorgen

- die Wohnung ist in unhygienischem Zustand: z. B. werden die Exkremente der Haustiere nicht beseitigt, verdorbene Nahrungsmittel sind von Fliegen und Maden befallen
- die Wohnung ist im Winter unbeheizt

Vernachlässigung der seelischen und geistigen

Entwicklung des Kindes, z. B.:

- das Kind muss unverhältnismäßig viele Pflichten im Haushalt erledigen, kann daher nicht mit Gleichaltrigen spielen, seine Schulaufgaben nicht erledigen etc.
- das Kind wird nicht in seiner Entwicklung gefördert (z. B. kann ein 3-jähriges Kind nicht laufen, ein 5-jähriges Kind kann noch nicht sprechen)
- das Kind zeigt kein altersgemäßes Spiel- und Beschäftigungsverhalten
- das Kind besucht die Schule nicht regelmäßig oder über einen längeren Zeitraum gar nicht
- das Kind hat ständig wechselnde Bezugs- und Betreuungspersonen
- das Kind wird Zeuge von gewalttätigen Auseinandersetzungen der Eltern

Körperliche Kindesmisshandlung, z. B.:

- direkte Gewalteinwirkung auf das Kind durch Schläge, Treten, Schütteln, Würgen, Beißen, Verletzungen mit Waffen und anderen Gegenständen, Verbrennen und Verätzungen; Spuren der Gewalteinwirkung sind Hämatome an verschiedenen Körperstellen, z. B. Abdrücke einer Hand, Einrisse an den Ohren, Prellungen und Quetschungen, die das Kind sich nicht selbst zugefügt haben kann, Biss- und Würgemale etc.
- Nahrungsentzug, das Kind der Unterkühlung aussetzen
- Einsperren des Kindes

Seelische Kindesmisshandlung, z. B.:

- das Kind wird beständig von den Eltern angebrüllt, herabgewürdigt, beleidigt, beschimpft, gedemütigt

- die Eltern üben auf das Kind starken psychischen Druck aus
- das Kind wird wiederholt Zeuge gewaltsamer Auseinandersetzungen der Eltern

Missbrauch der elterlichen Sorge, z. B.:

- das Kind wird zu strafbaren Handlungen veranlasst
- das Kind wird einem eskalierenden Scheidungs- /Trennungsstreit der Eltern ausgesetzt und als Bündnispartner gegen den anderen Elternteil instrumentalisiert; sein Kontakt zum getrennt lebenden Elternteil wird verhindert
- das Vermögen des Kindes wird missbräuchlich verwendet

Folgen und Symptome von Kindesvernachlässigung und Misshandlung

Neben offensichtlichen körperlichen Verletzungen zeigen sich die Folgen von Misshandlung und Vernachlässigung in einer sehr großen Bandbreite u. a. von

- Entwicklungsstörungen des Kindes, Verhaltensauffälligkeiten, Aggressivität, psychische Störungen, dissozialem Verhalten, Gewalttätigkeit und Delinquenz, Distanzlosigkeit, Angst, übersteigertes Misstrauen, Alkohol- und Drogenabhängigkeit, selbstverletzendem Verhalten und Suizidversuchen.

Sexueller Kindesmissbrauch

Jegliche sexuelle Handlungen mit Körperkontakt an Kindern, begangen durch Erwachsene oder ältere Jugendliche, häufig unter Ausnutzung eines Abhängigkeitsverhältnisses:

- Vorzeigen pornografischen Materials etc.

Mögliche Anzeichen für sexuellen Missbrauch sind z. B.:

- eine plötzliche Wesensveränderung des Kindes (z. B. sehr traurig und in sich gekehrt)
- starkes, altersuntypisches sexualisiertes Verhalten eines Kindes
- die Weigerung des Kindes, sich vor anderen umzuziehen

Maßnahmen bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung

Lage- und Gefährdungseinschätzung

- Welche konkreten Anhaltspunkte für eine Vernachlässigung, eine Kindesmisshandlung oder einen sexuellen Missbrauch liegen zum entscheidungserheblichen Zeitpunkt vor?
- Gibt es unmittelbare Zeugen?
- Soweit je nach Fallkonstellation relevant, Prüfung des sozialen Umfelds der Familie.
- Liegen bereits relevante polizeiliche Erkenntnisse zur Familie vor?
- Steht die Familie bereits in Betreuung des Jugendamtes? Wenn ja, sind bereits Hilfen des Jugendamtes in der Familie installiert?
- Wie verhalten sich die Eltern gegenüber den Polizeibeamten?
- Die Eltern über das weitere polizeiliche Handeln informieren!
- Wie verhält sich das betroffene Kind?
- Welche Angaben macht das Kind? Zeit geben und Zeit nehmen = aktives Zuhören
- Je jünger das Kind, umso größer sind die Gefährdungsrisiken!
- Körperliche Inaugenscheinnahme des Kindes vornehmen (Verletzungen, Gesundheitszustand etc.).
- Liegt strafrechtliche Relevanz vor? Beachtung des § 52 StPO; hier immer Absprache mit der Staatsan-

waltschaft zwecks richterlicher Vernehmung oder Bestellung eines Ergänzungspflegers erforderlich!

Entscheidungsfindung/Maßnahmen

- Kann das betroffene Kind vorerst in der Umgebung / im elterlichen Haushalt verbleiben?
- Muss das Kind sofort in die Obhut des Jugendamtes gegeben werden (§ 42 SGB VIII i. V. m. § 1 BbgPolG = Rechtsgrundlage der Inobhutnahme ohne Jugendamt)
- Prüfen, ob die Hinzuziehung des Jugendamtes als sachlich zuständige Behörde unmittelbar geboten ist (§ 50 BbgPolG).
- Dokumentation aller beweisheblichen Tatsachen (Protokolle, Fotografie, ggf. ärztliche Vorstellung des Kindes).
- Information an das Jugendamt entsprechend Verfügungslage und ggf. Fertigung einer Strafanzeige.



Polizeipräsidium
Land Brandenburg

Merkblatt

**zur Erkennung und zum
polizeilichen Umgang mit
Kindeswohlgefährdungen**

Polizei des Landes Brandenburg